WORKSHOP-TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2018 (AGB Workshop Sacha Rüede Photography)

§ 1 Geltungsbereich

- Nachfolgende Bestimmungen regeln verbindlich, jede Form der persönlichen Teilnahme an Workshops von Sacha Rüede und sind als solches, unmittelbarer Bestandteil der jeweiligen vertraglichen Beziehung zwischen Sacha Rüede (nachfolgend "SR" genannt) und den einzelnen Teilnehmenden.
- 2. Teilnehmende in diesem Sinne sind alle Fotografen/innen, Models, Visagisten, Stylisten, sowie jede andere Person, die sich im Einvernehmen mit SR am Set aufhält.

§ 2 Teilnahme

- Die Teilnahme ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die am Tag der Veranstaltung mindestens 18 Jahre alt sind.
- 2. Teilnahme sowie An- und Abreise erfolgen soweit nichts anderes ausdrücklich zwischen den einzelnen Parteien geregelt ist auf eigene Rechnung. Notwendige Auslagen werden nicht erstattet.
- 3. Jeder Teilnehmende hat sich pünktlich zu Beginn des Workshops am Veranstaltungsort einzufinden.
- 4. Für die gesamte Dauer des Workshops ist den Weisungen von SR oder seinen Mitarbeitenden unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Anmeldung / Absage

- Eine Anmeldung zum Workshop hat ausschliesslich über «https://www.sacharueede.ch/workshop/anmeldung-workshop/» zu erfolgen.
- 2. Bei Absage des Workshops durch den Teilnehmenden egal aus welchem Grund bestehen die folgenden Annulierungsgebühren:

- 91 Tage vor Kursbeginn oder früher: keine Annulierungsgebühren
 - 90 - 15 Tage vor Kursbeginn: 50% der Kursgebühren
 - weniger als 14 Tage vor Kursbeginn: 100% der Kursgebühren

- bei Nichterscheinen ("no-show") des Teilnehmenden entfällt jeglicher Erstattungsanspruch.

§ 4 Nutzungsrechte

- 1. Die Models erhalten jeweils das unwiderrufliche Recht, die Ihnen vom Fotograf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellten Bilder, zeitlich unbegrenzt, für Eigenwerbungszwecke (Sedcard, Homepage, Modelmappe) zu nutzen.
- 2. Sind auf Fotos andere Teilnehmende, als das beteiligte Model zu sehen, ist darauf zu achten, dass Bildnisse grundsätzlich nicht ohne Einwilligung sämtlicher darin abgebildeter Personen veröffentlicht oder verbreitet werden dürfen. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass aussenstehende Personen generell nicht fotografiert werden.

§ 5 Making-Of-Fotos

1. SR kann vom Workshop nach freiem Ermessen Video- und Fotomaterial anfertigen, auf dem auch die Teilnehmenden zu sehen sein werden. Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden.

2. Jeder Teilnehmende gestattet SR, das geschaffene Bild- und Filmmaterial zu Dokumentations- und Eigenwerbungszwecken im Internet oder in anderen Medien zu nutzen. Die Einwilligung ist unwiderruflich und gilt grundsätzlich unbefristet. Sie gilt jedoch nur, soweit durch die Veröffentlichung kein berechtigtes Interesse des/der abgebildeten Person verletzt wird. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn er in einer entstellenden oder kompromittierenden Weise dargestellt wird.

§ 6 Haftung

- 1. SR übernimmt keine Haftung für Schäden, die Teilnehmenden bei der An- oder Abreise erleiden, ebenso wenig für während des Workshops abhanden gekommene Gegenstände.
- 2. Für Sachschäden haftet SR nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von SR oder dessen Mitarbeitenden entstehen.
- 3. SR haftet grundsätzlich nicht für Personen- oder Sachschäden, gleich welcher Art, die dem Teilnehmenden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens anderer Teilnehmenden entstehen. Im Übrigen haftet SR für durch einzelne Teilnehmenden verursachte Schäden nur, soweit SR oder dessen Mitarbeitende ein selbständiges Mitverschulden zur Last fällt.
- 4. SR übernimmt keine Gewähr für die Zuverlässigkeit der einzelnen Teilnehmenden und haftet insbesondere nicht für die fachliche oder charakterliche Eignung derselben.
- 5. SR haftet nicht für die unbefugte Veröffentlichung, Verbreitung oder anderweitiger Urheberrechtsverletzungen, die durch einzelne Teilnehmende bzw. mittels von diesen im Rahmen von Fotoshootings oder anderweit geschossenen Fotos zum Nachteil anderer Teilnehmenden begangen werden.
- 6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 7 Verwarnung / Ausschluss

- Den Weisungen von SR und seinen Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten. Verstösst ein Teilnehmender gegen Workshop-Regeln oder Weisungen, kann er verwarnt und im Wiederholungsfall vom Workshop ausgeschlossen werden.
- 2. SR behält sich vor, Teilnehmenden bei fortgesetztem oder besonders groben Verstoss, ohne vorherige Verwarnung von dem Workshop auszuschliessen.
- 3. Ausgeschlossene Teilnehmende bleiben zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr verpflichtet.

§ 8 Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall der Veranstaltung (wegen Krankheit von SR oder Unterbelegung des Workshops) bekommen die Teilnehmenden die bezahlten Teilnahmebeiträge unverzüglich erstattet. Es besteht kein Anspruch des Teilnehmenden auf weitergehende Erstattung

§ 9 Schlussbestimmungen

 Abweichende AGB werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichende Individualvereinbarungen sind nur wirksam, wenn Sie mit SR ausdrücklich vereinbart wurden. Mitarbeitende von SR sind zur Vereinbarung abweichender Bedingungen nicht berechtigt.

- Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Aufnahme einer zweckentsprechenden, wirksamen Ersatzregelung.
- 3. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von SR in CH-4853 Murgenthal.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WORKSHOPS AUSSERHALB DER SCHWEIZ

§1 Definition

Bei Fotoworkshops ausserhalb von der Schweiz distanziert sich Sacha Rüede ausdrücklich davon, als Reiseveranstalter aufzutreten, noch als ein solcher angesehen zu werden. Der primäre Inhalt einer solchen Veranstaltung ist der Workshop und dessen Inhalte, sowie Themen. Sämtliche erforderlichen Tätigkeiten um dem Workshop beizuwohnen, werden – soweit nicht anders vereinbart – durch und auf Kosten des Teilnehmenden erbracht.

§2 Vorschriften in Bezug auf Ausweisdokumente, Devisen, Visa, Im- und Exportbestimmungen und Gesundheitsvorschriften

Der Teilnehmende ist für die Einhaltung von Bestimmungen / Gesetzen zu Ausweisdokumenten, Devisen, Visa, Im- und Export und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, welche dem Teilnehmenden aus oben genannten Gründen entstehen, gehen zu dessen Lasten.

§3 Haftung des Workshopanbieters

- Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Vorbereitung des Workshops, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, sowie für eine ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, sofern der Veranstalter selbst die Leistung erbringt.
- 2. Ist der Veranstalter nur Vermittler fremder Leistungen, haftet er lediglich für die ordnungsgemässe Vermittlung der Leistung, nicht für die Leistung selbst. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmenden hierauf berufen.
- 3. Der Veranstalter haftet nicht für Mängel der Beförderung im Flugzeug, Zug oder Bus, für Flug-, Zugoder Busausfälle, Umbuchungen, Verspätungen, Unfälle und sonstige Mängel in der Beförderung, wie
 Verlust, Beschädigung oder die verspätete Auslieferung des Reisegepäcks. Der Veranstalter haftet
 ebenso nicht für Schäden technischer Geräte (Kamera, Objektive, Akkus, Stative etc.), die während
 der Reise / des Workshops vom Teilnehmenden selbst herbeigeführt wurden bzw. ihm widerfuhren.
- 4. Der Veranstalter haftet nicht für naturbedingte Einflüsse (höhere Gewalt) sowie für fahrlässige Handlungen der Teilnehmenden.

§4 Versicherungen

Für die Teilnahme an Reiseworkshops ist der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung obligatorisch. Es wird zudem dringend geraten, eine Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch- und eine Unfallversicherung für den Zeitraum des gebuchten Workshops abzuschliessen.

§5 Mitwirkungspflicht des Teilnehmendens

Teilnehmende haben Beanstandungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen unverzüglich dem Workshop - Leiter vor Ort zu melden, um sofortige Abhilfe zu verschaffen, sofern dies möglich ist. Zeigt der Teilnehmende einen Mangel nicht an, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz nicht ein.